

Antrag

der AfD-Fraktion

**Rauch- und Alkoholverbot auf öffentlichen Kinderspielplätzen in Berlin
(Grünanlagengesetz)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der
öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG)**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz – GrünanlG) vom 24. November 1997, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird durch folgende Nummer 6. ergänzt: „6. auf den Kinderspielplätzen zu rauchen und Alkohol zu trinken.“
2. In § 7 wird der letzte Satz in Absatz 1 wie folgt ergänzt: „... oder entgegen § 6 Absatz 1 Nr. 6 gegen das Rauch- und Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen verstößt“.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Begründung:

Sowohl Rauchen als auch Alkoholkonsum sind mit der Natur eines Kinderspielplatzes unvereinbar. Alkohol besitzt eine enthemmende Wirkung. Folgen dieser Enthemmung können ein unsachgemäßer Umgang mit leeren Behältnissen, die dann zu Scherben werden, oder sonstige Belastungen sein. Das Verhalten von alkoholisierten Erwachsenen wirkt auf Kinder beängstigend. Ebenso wenig darf das Verhalten von Rauchern Eltern und Kinder davon abhalten, einen Spielplatz zu besuchen. Leider werden Zigarettenstummel oftmals auf dem Boden und im Spielsand entsorgt, wo sie eine Vergiftungsgefahr für spielende Kleinstkinder darstellen. Deshalb haben Alkohol und Tabak auf Spielplätzen nichts verloren. Zigarettenkippen und Glasscherben auf Spielplätzen sind stumme Boten eines Regelbruchs, der sich fast täglich ereignet. Aber die strikte Verfolgung fällt allzu oft einfach aus.¹

Ein Rauchverbot für Spielplätze bzw. Orte im Freien, die von Kindern genutzt werden, ist aktuell wieder in der politischen Debatte, sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene. Die EU-Kommission hatte im September 2024 vorgeschlagen, dass Bereiche, in denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, wie zum Beispiel öffentliche Spielplätze und Schwimmbäder, aber auch Haltestellen und Bahnhöfe rauchfrei bleiben sollen.² Das EU-Parlament hat sich nicht auf eine gemeinsame Erklärung zu möglichen Rauchverbots im Freien einigen können. Entsprechende Anträge im EU-Parlament fanden 2024 keine Mehrheit.³ Die gescheiterte Erklärung des EU-Parlaments hätte allerdings rechtlich auch keine bindende Wirkung entfaltet, da die Zuständigkeit für die Gesundheitspolitik bei den Mitgliedstaaten liegt. Dies gilt auch für eine Empfehlung der EU-Kommission. Der Vorstoß auf EU-Ebene war primär gesundheitspolitisch begründet, wohingegen der vorliegende Antrag primär den Kinderschutz in den Blick nimmt.

In Frankreich gilt seit dem 1. Juli 2025 ein Rauchverbot an öffentlichen Orten wie Stränden, Parks, Bushaltestellen und vor Schulen. Es soll dort gelten, wo sich auch Kinder aufhalten. Gesundheitspolitiker der SPD und der Grünen aus dem Bundestag haben sich für ein Rauchverbot an öffentlichen Orten nach dem Vorbild Frankreichs ausgesprochen.⁴

Für die Durchsetzung eines Alkohol- und Rauchverbots auf Spielplätzen auf Landesebene besteht eine parlamentarische Mehrheit im Berliner Abgeordnetenhaus. Ein Alkohol- und Rauchverbot für Spielplätze, wie vorliegend gefordert, wurde im Abgeordnetenhaus bereits in den Jahren 2008/09 diskutiert. Gegenstand war ein Antrag der CDU-Fraktion ([Drucksache 16/1611](#)).

Der Senat verwies seinerzeit darauf, dass Rauchen oder Alkoholkonsum auf Spielplätzen und in Grünanlagen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden könnten, da es nach [§ 6 Abs. 1 GrünanlG](#) der Zweckbestimmung widerspreche. Mario Czaja (CDU) argumentierte dagegen, dass im Grünanlagengesetz detailliert aufgezählt werde, was verboten sei, dabei aber nicht das Rauchen und der Alkoholkonsum enthalten sei. Insofern sei eine konkretisierende Ergänzung sinnvoll. Eine Landesregelung wäre auch einfacher und effektiver als zwölf Bezirksregelungen, so

¹ Vgl. Thomas Schubert: [Rauchen und Trinken auf Spielplätzen. Die Strafe, die nie kommt](#), 18.02.2025.

² [Kommission schlägt Ausweitung der Maßnahmen für rauchfreie Umgebungen vor - Europäische Kommission](#), commission.europa.eu, 17. September 2024.

³ Vgl. [Rauchverbote im Freien finden keine Mehrheit im EU-Parlament](#), tagesschau.de, 28. November 2024.

⁴ [Vorbild Frankreich: SPD und Grüne wollen auch in Deutschland Rauchverbot im Freien](#), 30.05.2025.

Czaja.⁵ Um eine stärkere Ahndung von Verstößen zu erreichen, setzte sich Czaja für die Schaffung einer expliziten Regelung auf Landesebene ein.⁶ Mario Czaja argumentierte: „Obwohl die breite Öffentlichkeit seit langem ein Rauch- und Alkoholverbot auf allen Kinderspielplätzen zum Schutze der Kinder einfordert, versteckt sich der Senat hinter dem Argument, dass allein die Bezirke dafür verantwortlich seien. So ist stadtweit eine Art ‚Flickenteppich‘ in dieser Frage entstanden, weil nicht alle Bezirke nach gleichen Maßstäben verfahren. Zwar gelten in 9 von 12 Bezirken schon Rauch- und Alkoholverbote auf Kinderspielplätzen, doch nicht in allen wird auch konsequent kontrolliert. Deshalb muss das Rauch- und Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, damit es ausnahmslos und überall umgesetzt werden muss und gleichzeitig die Verpflichtung für eine wirksame Kontrolle gelegt ist.“

Seinerzeit konnte der Antrag im Abgeordnetenhaus jedoch keine Mehrheit erlangen. Der vorliegende Entwurf übernimmt die damalige Formulierung zur Änderung des Grünanlagengesetzes wortgetreu. Die seinerzeit gleichzeitig angestrebte Änderung des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) wurde dagegen nicht übernommen. Die antragstellende Fraktion folgt hier der Argumentation aus der Stellungnahme des Senats, „[e]in Hinweis auf verbotene Handlungen nur unter Nennung eines Rauch- und Alkoholverbotes wäre systemwidrig und unvollständig“⁷.

Unterstützung für den vorliegenden Antrag ist auch von der Fraktion der Grünen zu erwarten. In der Ausschusssdebatte zur Drs. 16/1611 betonte Heidi Kosche (Grüne), dass die Grünen lange gefordert hätten, das Rauchen auf Spielplätzen zu verbieten. Diese Forderung um ein Alkoholverbot zu erweitern, sei sinnvoll. Jedes Jahr, so berichtete die Grünen-Politikerin, würden über 50 Kinder wegen Vergiftungen in Krankenhäuser eingeliefert, weil sie auf Spielplätzen Zigarettenstummel gegessen hätten. Dies müsse über ein Verbot verhindert werden. Ihre Fraktion unterstützte das Anliegen, ein Alkohol- und Rauchverbot auf Spielplätzen gesetzlich durchzusetzen.⁸

Thomas Isenberg (SPD) hielt dagegen, „[e]s sei nicht notwendig, ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen gesetzlich durchzusetzen, weil dies schon jetzt in bezirklicher Verantwortung möglich sei. Viele Bezirke hätten dies auch so eingeführt“.⁹ In § 6 Abs. 4 werden die Bezirke ermächtigt, Ge- und Verbote ergänzend zu gestalten. Davon haben aber nicht alle Bezirke Gebrauch gemacht. Auf Bezirksebene gibt es keine einheitliche Vorgehensweise.¹⁰ Das Bezirksammt Pankow erklärte: „Es besteht kein Alkoholverbot auf den Spielplätzen im Bezirk Pankow.“ Aus Neukölln hieß es resignierend: „Neukölln hat kein Alkoholverbot auf Spielplätzen erlassen, denn das Problem liegt in der Umsetzung bzw. den rauchenden Menschen.“ Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg hat kein „amtliches Verbot“ erlassen, arbeitet aber mit Hinweisschildern.¹¹ Für alle drei genannten Bezirke ergibt sich aber das Problem, dass die Schilder mit Graffiti beschmiert werden. Die beschmierten Schilder stellen für die Ahndung von Verstößen

⁵ [Inhaltsprotokoll GesUmVer 16/43, 20. April 2009](#), S. 9.

⁶ „Der Senat schrieb, dass er davon ausgeht, dass nach dem Grünanlagengesetz das Rauchen und der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld belegt werden kann. Nun haben wir in diesem Gesetz nachgeschaut und im Ergebnis festgestellt, dass das nicht in diesem Gesetz steht. Es ist keine Ordnungswidrigkeit, und es wird darüber hinaus auch noch nach den anderen möglichen Gesetzen viel zu wenig kontrolliert und viel zu selten mit Bußgeld belegt.“ Mario Czaja, [Plenarprotokoll, 16. Wahlperiode, 30. April 2009, S. 63.](#)

⁷ [Stellungnahme des Senats](#) zur Drs. 16/1611.

⁸ [Inhaltsprotokoll GesUmVer 16/43, 20. April 2009](#), S. 9.

⁹ [Inhaltsprotokoll GesUmVer 16/78](#), 20. Juni 2011, S. 2.

¹⁰ Vgl. Schriftliche Anfrage: Rauchverbot auf Berliner Spielplätzen, [Drucksache 18/16519](#) vom 18.09.2018.

¹¹ Vgl. Vgl. [Drs. 18/16359](#) und BZ: [Bezirke ignorieren Problem mit Alkohol auf Berliner Spielplätzen](#), 03.10.2018.

ein zusätzliches Problem dar. Obgleich es ein Verbot unterstützen würde, erklärte das Bezirksamt Neukölln, es fehle schlicht das Personal, um die Einhaltung konsequent zu kontrollieren und dann auch ahnden zu können. Angebrachte Verbotsschilder würden ignoriert, beschmiert oder zerstört.¹² Auch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg berichtete, dass Hinweisschilder häufig beschmiert oder zerstört werden. Gleches trifft auch auf den Bezirk Pankow zu: Der Vandalismus an Schildern stellt ein Problem dar, die Kontrolldichte bleibt aufgrund fehlenden Personals begrenzt. Die Ergebnisse der Durchsetzung sind in den Bezirken sehr unterschiedlich. Während der Bezirk Spandau von einer weitgehenden Einhaltung berichten kann, haben Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln und Pankow gleichsam kapituliert.¹³

Nach § 6 Abs. 1 dürfen öffentliche Grün- und Erholungsanlagen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Alkoholkonsum und Rauchen werden in der Auflistung der Beispiele nicht genannt. Dies ergibt insofern auch Sinn, als dass zwischen Parkanlagen und Spielplätzen Unterschieden werden muss. Die Bestimmung aus § 6 Abs. 1 ist nicht hinreichend konkret. Dies schafft Probleme bei der Durchsetzung eines Rauch- und Alkoholverbots. Indem einzelne Bezirksamter erklären, es gebe in ihrem Bezirk kein Rauch- und Alkoholverbot auf Spielplätzen, wird zusätzlich eine rechtliche Unklarheit befördert. Für Regelbrecher wird es durch einen Verweis auf die Unterbestimmtheit der Norm bzw. die widersprechenden Angaben einzelner Bezirksamter leichter, gegen verhängte Bußgelder in Widerspruch zu gehen. Um gegen Verstöße konsequent vorgehen zu können, muss zunächst rechtlich Eindeutigkeit und Klarheit hergestellt werden.

Begründung im Einzelnen:

Artikel I: In Nr. 1 wird in § 6 „Benutzung der Anlagen“ ein Rauch- und Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen angefügt, um die Zweckbestimmung derselben zu schützen. In Nr. 2 wird in § 7 „Ordnungswidrigkeiten“ das Rauch- und Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen und dafür die Grundlage gegeben, dass dieses Vergehen geahndet werden muss.

Artikel II regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 26. November 2025

Dr. Brinker Wiedenhaupt Tabor
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

¹² Vgl. Schriftliche Anfrage: Alkohol- und Rauchverbot auf Berliner Spielplätzen, [Drucksache 18/16359](#) vom 27.08.2018.

¹³ Vgl. Thomas Schubert: [Rauchen und Trinken auf Spielplätzen. Die Strafe, die nie kommt](#), morgenpost.de, 18.02.2025. Vgl. Alkohol- und Rauchverbot auf Spielplätzen in Pankow, KA-0975/IX, Kleine Anfrage der AfD in der BVV Pankow.